



SABINE DEMEL (HG.)

**VERGESSENE
AMTSTRÄGER/
-INNEN?**

Die Zukunft der Pastoralreferentinnen
und Pastoralreferenten

HERDER

Sabine Demel (Hg.)

Vergessene Amtsträger/-innen?

Die Zukunft der Pastoralreferentinnen
und Pastoralreferenten

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2013

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg im Breisgau

Herstellung: fgb · freiburger graphische betriebe

www.fgb.de

Printed in Germany

ISBN 978-3-451-32596-0

E-ISBN 978-3-451-80566-0

Inhalt

Einführung	7
Ekklesiologischer Ausgangspunkt	
<i>Sabine Demel</i>	
Kirche als Volk Gottes und die Berufung der Laien zur eigenen Verantwortung. Die theologischen Grundlagen für die Berufe der Gemeinde- und PastoralreferentInnen	12
Fachtheologische Perspektiven	
<i>Sabine Bieberstein</i>	
„Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (1 Kor 12,7). Überlegungen zu den Rahmen- statuten aus biblischer Perspektive	32
<i>Eva-Maria Faber</i>	
Dringliche Fingerübungen theologischer Erkenntnislehre. Zu ungeklärten Fragen hinter den Rahmenstatuten aus dogmatischer Perspektive	52
<i>Sabine Demel</i>	
„Wahrt das Recht und sorgt für Gerechtigkeit ...“ (Jes 56,1)! Ein Blick auf die Theologische Präambel der Rahmenstatuten aus kirchenrechtlicher Perspektive	78
<i>Leo Karrer</i>	
„Laien“ im pastoralen Dienst: Sackgasse oder Weg in die Zukunft? Erfahrungen und Reflexionen aus pastoral- theologischer Perspektive	101

Klaus-Gerd Eich und Georg Köhl

„Rolle rückwärts und Spagat“. Die Rahmenstatuten von 2011
im Vergleich mit dem Statut im Bistum Trier aus pastoral-
theologischer Perspektive 122

Berufspraktische Perspektiven

Christian Domes

Eingrenzen – Ausgrenzen – Entgrenzen. Gedanken und
Erfahrungen aus der pastoralen Praxis 140

Werner Kleine

Jetzt schon den Weg der Zukunft gehen.
Grenzüberschreitungen der Citypastoral 154

Claudia Guggemos

Mystagogie als Berufsprofil. Die Theologische Präambel als
Fremdkörper im beruflichen Selbstverständnis der Pastoral-
referent/innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart? 170

Monika Tremel

Kein ekklesiologischer Irrtum, sondern eine Frucht des
Heiligen Geistes. Das Amt der Pastoralreferenten/-innen und
seine Bedeutung für die Pastoral 190

Friederike Dostal

Realität und Zukunftsperspektiven von Laientheologen in der
Seelsorge. Österreichische Einblicke und Erfahrungen 204

Barbara Kückelmann

Nichts Neues unter der Sonne. Gedanken zu den deutschen
Rahmenstatuten aus Schweizer Sicht 224

Hinweise und Abkürzungen 244

Sachregister 247

AutorInnen 253

Anhang: Rahmenstatuten für Gemeindeferenten/-referentinnen
und Pastoralreferenten/-referentinnen von 2011 (Auszug) 255

Einführung

Was für ein Titel? Damit kann ich mich gar nicht identifizieren: ich fühle mich weder „vergessen“ noch als „AmtsträgerIn“ – so war die Reaktion der Einen. Was für ein Titel! Endlich wird es einmal auf den Punkt gebracht: unsere Berufsgruppe ist mehr oder minder vergessen; bis heute gibt es von uns kein klares Berufsprofil, sondern nur ein Hin- und Herschieben unserer Einsatzmöglichkeiten. Ganz zu schweigen davon, dass uns jemand als kirchliche Amtsträger betrachtet – so war die Reaktion der Anderen. Was für ein Titel?! Ich weiß zwar nicht genau, was er aussagen will, aber er klingt interessant und regt zum Nachdenken an – so war die Reaktion einer dritten Gruppe. Diese Bandbreite an Reaktionen zeigt, dass die Wahl des Buchtitels gelungen ist.

Den Ausgangspunkt dieses Titels bilden die neuen „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen“, die im Oktober 2011 von den deutschen Bischöfen vorgelegt worden sind. Diese verstehen sich als Anpassung der entsprechenden Rahmenstatuten und Rahmenordnungen von 1987 an die neuen Anforderungen und Herausforderungen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben. Das Hauptaugenmerk der *Rahmenordnungen* richtet sich dabei vor allem auf die Ausbildung, Berufseinführung und die Fortbildung der beiden Berufsgruppen, das der *Rahmenstatuten* insbesondere auf die Einsatzorte und -möglichkeiten der Gemeinde- und PastoralreferentInnen sowie deren theologischen und spezifisch kirchenrechtlichen Grundlagen. Für die Idee, den Titel und den Inhalt des vorliegenden Buches sind die Rahmenstatuten maßgeblich. Schließlich geben die Bischöfe als Zielgröße für die Neufassung der Rahmenstatuten an, dass diese „den theologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Kirche beschreiben und die veränderten Herausforderungen an diese Dienste aufgrund der pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern berücksichtigen“ sollte (RSt Vorwort, S. 8). Diesem Anliegen sollte vor allem mit drei Maßnahmen Rechnung getragen werden:

Erstens sind die für die Gemeinde- und PastoralreferentInnen getrennt verfassten Rahmenstatuten von 1987 zu einem gemeinsamen

Rahmenstatut zusammengefasst worden, weil sie vom Aufbau und Inhalt fast parallel gestaltet waren. Den inhaltlichen Grund für diese formale Maßnahme sehen die Bischöfe darin, dass „der theologische Ort der beiden Berufe identisch ist“ (ebd., S. 9).

Zweitens ist eine „Theologische Präambel“ eingeführt worden, „die den ekklesialen und ekklesiologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Pastoral beschreibt“ (ebd., S. 10).

Drittens wird mit den neuen Rahmenstatuten (= RSt) „ein sowohl realistischer wie weit gefasster Rahmen für den hauptberuflichen pastoralen Dienst von Laien mit unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen aufgezeigt und es werden den (Erz-)Bistümern vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten angeboten. Die unterschiedliche Entwicklung in den deutschen (Erz-)Bistümern zeigt, dass es keine überdiözesan verbindlichen Berufsbezeichnungen mehr gibt. Es ist darum Sache der (Erz-)Bistümer, die Berufsbezeichnungen, Gemeindereferent und/oder PastoralreferentIn, auf die unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse anzuwenden und – falls erforderlich – innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine weitere Profilierung der Berufe vorzunehmen“ (ebd., S. 10).

Liest man unter besonderer Berücksichtigung der Neuerungen und der damit verfolgten Intentionen die Rahmenstatuten von 2011, so fällt auf, dass die deutschen Bischöfe – durchaus in Kontinuität zu den früheren Rahmenstatuten und deren Vorgängern – durchgängig betonen, dass die Gemeinde- und PastoralreferentInnen einen pastoralen Dienst ausüben. Dass sie kirchliche AmtsträgerInnen sind, erwähnen sie dagegen nicht. Warum? Welches theologische Konzept steht hinter diesen und anderen (vergessenen) Aussagen? Und welche Auswirkungen hat das in der Praxis?

Um diesen Fragen nachzugehen, setzen sich Fachleute aus Theorie und Praxis mit deutscher, österreichischer und deutsch-schweizerischer Erfahrung mit den Rahmenstatuten von 2011 aus biblischer, dogmatischer, kirchenrechtlicher und pastoraltheologischer Sicht auseinander und prüfen diese auf ihre Praxistauglichkeit: Wo sind die theologischen Grenzen dieses Rahmenstatuts? Wo die faktischen? Und wo die visionären? Welche Grenzziehungen gilt es aus welchen Gründen einzuhalten und welche zu überschreiten? Da die Antworten auf diese Fragen vermutlich in der Theologischen Präambel grundgelegt sind, bildet diese sowohl den Ausgangs- als auch

den Mittelpunkt für die im folgenden vorgestellten Überlegungen der AutorInnen.¹

Ein sehr konkretes Thema aus verschiedenen Blickwinkeln von mehreren AutorInnen beleuchtet – das bringt es mit sich, dass die eine wissenschaftlich-abstrakt, der andere persönlich-konkret, die eine induktiv von ihren eigenen Erfahrungen her, der andere deduktiv analytisch, die eine von Skepsis geprägt, der andere von Hoffnung erfüllt schreibt.

Ich danke allen AutorInnen, die sich auf die Auseinandersetzung mit dieser Thematik eingelassen und so zur Entstehung dieses Buches beigetragen haben!

Für die Hilfe bei der redaktionellen Zusammenführung der Beiträge, dem Korrekturlesen und dem Erstellen des Stichwortverzeichnisses danke ich meinen MitarbeiterInnen am Lehrstuhl, Herrn Michael Pflieger (wissenschaftlicher Mitarbeiter) sowie Clarissa Kraus, Teresa Kammerlander und Stefan Knott (studentische Hilfskräfte).

Sabine Demel

¹ Der Text der Theologischen Präambel ist zusammen mit dem vorausgehenden Vorwort und den nachfolgenden Beruflichen Aufgabenbereichen als Anhang in diesem Buch abgedruckt (vgl. S. 255–264).

Ekklesiologischer Ausgangspunkt

Sabine Demel

Kirche als Volk Gottes und die Berufung der Laien zur eigenen Verantwortung

Die theologischen Grundlagen für die Berufe der Gemeinde- und PastoralreferentInnen

„Der Reichtum der Kirche sind Menschen mit ihren je unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen. Alle sind begabt, niemand ist unbegabt. Die Kirche ... tut gut daran, mit diesem Reichtum zu wuchern. Sie wird dazu von den Erfahrungen der frühen Kirche inspiriert (vgl. 1 Kor 12). Alle haben die gleiche Würde, jede und jeder aber die eigene Begabung zu Gunsten des kirchlichen Lebens“ – so treffend und einladend war im Pastoralplan 2000 der Diözese Passau formuliert gewesen.¹

Was für wohlklingende Töne, insbesondere für die Laien in der Kirche! Es sind noch relativ neue Töne in der langen Geschichte der katholischen Kirche, und deshalb sind es auch Töne, die noch nicht immer und noch nicht überall in der Kirche zum Erklingen gekommen sind. Doch gäbe es diese Töne nicht, gäbe es auch nicht die LaientheologInnen und Laienämter in der Kirche! Denn für die Laien hat das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) eine neue Ära in der Kirche eingeleitet, ohne die sich die LaientheologInnen und die Laienämter in der Kirche wohl kaum zu dem entwickelt hätten, was sie heute sind.

1 Die Unterordnung der Laien unter die Hierarchie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Nahezu zwei Jahrtausende lang waren die Laien in der Kirche darauf festgelegt, den Anordnungen der Hierarchie bzw. Kleriker zu gehorchen und für deren finanzielle Absicherung zu sorgen. Denn bereits

¹ Der Bischof von Passau, Gott und den Menschen nahe. Pastoralplan der Diözese Passau, Passau 2000, 24.

am Ende des dritten Jahrhunderts besteht die „typisch laikale Aufgabe ... neben der Teilnahme am Gemeindeleben und einem christlichen Leben in der ‚Welt‘ fortan darin, für die finanzielle Grundlage der kirchlichen Arbeit, insbesondere für die Armenpflege und für den Unterhalt des Klerus zu sorgen, der alle mit der Leitung, der Lehre und dem Gottesdienst verbundenen Aufgaben an sich zieht. Damit ist im Wesentlichen die Entwicklung einer kirchlichen Hierarchie abgeschlossen [...].“² Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien wird in den folgenden Jahrhunderten in keiner Weise in Frage gestellt, sondern im Gegenteil zu einer Trennung hin gesteigert, mit der parallel eine Aufspaltung in den kirchlich-kultischen und den rein weltlichen Aufgabenbereich einhergeht. So schärft im 11. Jahrhundert Kardinal Humbert von Silva Candida ein:

„Wie die Kleriker nicht Weltliches, so sollen die Laien nicht Kirchliches sich anmaßen ... Die Laien sollen nur ihre Dinge, nämlich das Weltliche, die Kleriker aber nur die ihren, nämlich die kirchlich-geistlichen, betreiben.“³

Ganz in dieser Tradition verhaftet bringt schließlich Papst Pius X. zu Beginn des 20. Jahrhunderts das herrschende Kirchenverständnis auf den Punkt, wenn er auch noch 1906 in einer Enzyklika problemlos erklären kann:

„Nur die Versammlung der Hirten hat das Recht und die Autorität, zu lenken und zu regieren. Die Masse hat kein anderes Recht, als sich regieren zu lassen, als eine gehorsame Herde, die ihren Hirten folgt.“⁴

² Meyer, H.B., Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in: *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung*, hrsg. v. Klöckner, M., Richter, K., Freiburg i. Br. 1998, 107–144, 127.

³ Humbertus Cardinalis *Libri tres adversus Simoniacos III*, 9, hrsg. v. Robison, E.G., Philadelphia 1972, 290.

⁴ Pius X., *Vehementer nos* vom 11.02.1906, in: *ASS 29* (1906), 3–16, 8f.

2 Die Wiederentdeckung des Selbstverständnisses der Kirche als Volk Gottes auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Hauptanliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils war es, das Selbstverständnis und Wesen der katholischen Kirche neu zu bestimmen. Dies ist ihm vor allem mit Hilfe des Bildbegriffes vom „Volk Gottes“ gelungen, der in Rückbesinnung auf die biblische Tradition und auf die Urkirche wieder neu entdeckt, ausgelegt und entfaltet worden ist. Dadurch brachte das Zweite Vatikanische Konzil wie in vielen anderen Bereichen so auch in der so genannten Laienfrage eine wichtige Neuorientierung. Die Besinnung auf den biblischen Gedanken des Volkes Gottes führte nämlich dazu, wesentlich stärker als bisher die grundsätzliche Gleichheit aller Glieder dieses *einen* Volkes Gottes wahrzunehmen. Durch diesen Perspektivenwechsel wurde schließlich sogar erkannt und daher fortan zum Ausdruck gebracht, dass das Gemeinsame wichtiger ist als das Unterscheidende. Der Ausdruck „Volk Gottes“ wird daher auf und seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil verstanden als die *Gemeinschaft aller Gläubigen*, unter denen kraft der Taufe eine *wahre Gleichheit* besteht. Und diese Gleichheit ist grundlegender als alle Unterschiede, die es natürlich auch gibt. Was das genauerhin heißt bzw. wie Gleichheit und Unterschiedlichkeit sich zueinander verhalten, wird vor allem in den zwei zentralen Konzilslehren über das gemeinsame und amtliche Priestertum und über den Glaubenssinn aller Gläubigen deutlich. Was besagen diese beiden Lehren?

- In den Ausführungen über das gemeinsame und amtliche Priestertum (LG 10) legt das Konzil dar, dass nicht nur einzelne Glieder des Volkes Gottes zum Priestertum in der Kirche berufen sind, sondern *alle* Glieder. Denn kraft der Taufe werden alle Gläubigen – wie das Konzil sagt – zu „einem heiligen Priestertum geweiht“ (LG 10,1) und sind dadurch befähigt wie auch beauftragt, die göttliche Heilsbotschaft allen Menschen kundzutun. Gemeinsames Priestertum heißt also, *dass jedes einzelne Glied des Volkes Gottes in, mit und durch die Taufe berufen ist, an der Sendung der Kirche mitzuwirken*. Das ist die erste entscheidende Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils. Auf ihrer Grundlage wird dann das zweite Element, die Lehre vom „geweihten Priestertum“ wie folgt entwickelt: Wie alle Gläubigen kraft Taufe zum gemeinsamen Priestertum gehören, so sind einige darüber hi-

naus *kraft der Weihe zum amtlichen Priestertum bestellt, das auch als das hierarchische oder besondere Priestertum bezeichnet wird.* Dieses amtliche Priestertum hat die Aufgabe, dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen Christus, das priesterliche Haupt des Volkes Gottes und damit den eigentlichen Priester, zu repräsentieren und zu vergegenwärtigen. Dadurch soll allen Gläubigen immer wieder neu ins Bewusstsein und in Erinnerung gerufen werden, dass die Kirche nicht einfach ein Produkt der Menschen oder der Natur ist, sondern eine Gemeinschaft eigenen Wesens, aus eigenem Grund, zu eigenem Zweck. Und Wesen, Grund und Zweck der Kirche ist einzig und allein Jesus Christus mit seinem göttlichen Sendungsauftrag.⁵ Aufgabe und Funktion des amtlichen Priestertums machen somit deutlich: Das amtliche Priestertum ist für das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen da und nicht umgekehrt; ja man kann sogar sagen: Gäbe es das gemeinsame Priestertum nicht, gäbe es auch das amtliche Priestertum nicht! Als Augustinus einst zum Bischof bestellt wurde, kleidete er diese Tatsache in die treffenden Worte: ‚Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.‘⁶ Ähnlich hat es Joseph Ratzinger unmittelbar nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil formuliert: ‚Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein ... Bischof (und entsprechend Presbyter) ist man immer ‚für euch‘ oder man ist es nicht.‘⁷

Eine Aussage des Konzils in der Zuordnung und Abgrenzung von gemeinsamem und amtlichem Priestertum bereitet allerdings bis heute Auslegungsschwierigkeiten. Wie ist die Feststellung zu verstehen, dass sich das amtliche Priestertum ‚dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach‘ vom gemeinsamen Priestertum unterscheidet (LG 10,2)? Sie wird zu Recht als ‚missverständlich‘ kritisiert; denn sie ‚suggeriert die zumindest hier unangebrachte Alternative von Wesen und Funktion. Das Wesen Christi war sei-

⁵ Vgl. Aymans, W., *Lex canonica. Erwägungen zum kanonischen Gesetzesbegriff*, in: *AfkKR* 153 (1984), 337–353, 348.

⁶ *Sermo* 340,1, in: Drobner, H.R., ‚Für euch bin ich Bischof.‘ Die Predigten Augustins über das Bischofsamt, Würzburg 1993, 59.

⁷ Ratzinger, J., *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, in: *GuL* 41 (1968), 347–376, 371.